

**96/97 15 Strafprozessordnung. Art. 221 Abs. 4, Art. 223 Abs. 2 StPO. Begriff der Beweisergänzung. Die Staatsanwaltschaft, welche keine Anschlussberufung erhoben hat, kann anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung Beweisergänzungsbegehren stellen. Das rechtliche Gehör ist zu wahren.**

Obergericht, 10. Juli 1996, OG S 96 5

**Aus den Erwägungen:**

2. Vorfrageweise hat sich das Obergericht mit der Zulässigkeit des Beweisergänzungsbegehrens der Berufungsbeklagten zu befassen. Unter "Beweisergänzungen" im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind neue, im Berufungsverfahren erstmals gestellte Beweisanträge zu verstehen (vgl. BGE vom 11.7.1995 i.S. B. und B. gegen Staatsanwaltschaft Uri und Obergericht des Kantons Uri, 6P.54/1995, E. 1c). Die Bestimmungen des Berufungsverfahrens sehen in Art. 221 Abs. 4 StPO für die Berufungserklärung und in Art. 223 Abs. 2 StPO für die Anschlussberufung vor, dass die Beweisergänzungen schriftlich beantragt werden müssen. In der Berufungserklärung beantragte Beweisergänzungen sind zudem ebenfalls schriftlich zu begründen (Art. 221 Abs. 4 StPO). Schliesst sich die Gegenpartei nun der Berufung nicht an, erfolgt also keine Anschlussberufung, stellt sich die Frage, ob sie, ohne an derartige Formvorschriften (Fristen, Schriftlichkeit) gebunden zu sein, noch in der Berufungsverhandlung Beweisergänzungen beantragen kann. E contrario lässt sich aus Art. 221 Abs. 4 und Art. 223 Abs. 2 StPO sowie auch aus Art. 208 i.V.m. Art. 180 StPO ableiten, dass die Berufungsbeklagte, welche keine Anschlussberufung erhoben hat, anlässlich der Berufungsverhandlung Beweisergänzungen stellen kann. Insbesondere verlangt auch Art. 222 StPO nicht, dass Beweisergänzungen mit der Stellungnahme innert 10 Tagen einzureichen sind, ist es doch der Gegenpartei freigestellt, ob sie überhaupt eine Stellungnahme abgeben will. Dem Beweisergänzungsantrag der Staatsanwaltschaft, die vorliegend selber weder Berufung noch Anschlussberufung erklärt hat, ist daher stattzugeben.

Da der Berufungskläger Einsicht in die Beweisergänzungen und dazu Stellung nehmen konnte, bleibt das rechtliche Gehör gewahrt (vgl. BGE 118 Ia 17).